



Aufnahmeantrag in die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rastorf

1. Hiermit beantrage(n) Ich/wir die Aufnahme meiner/unsere Tochter – meines/unsere Sohn.

Vorname: _____ Name: _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Geburtsdatum: _____ Kleidergröße: _____

2. Erziehungsberechtigte

2.1 Erste/r Erziehungsberechtigte/r

Vorname: _____ Name: _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____ Handy: _____

2.2 Zweite/r Erziehungsberechtigte/r

Vorname: _____ Name: _____

Strasse: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____

Telefon: _____ Handy: _____

3. Krankheiten

Bitte tragen Sie hier ein, ob ihr Kind Allergien, Unverträglichkeiten oder Krankheiten hat, auf die wir achten müssen.

Nimmt ihr Kind regelmäßig Medikamente ein?

Ja

Nein



4. Zusatzinformationen

Bitte tragen Sie hier ein, wenn es etwas gibt auf das wir besonders achten sollen oder zusätzlich wissen müssen.

5. Abholregeln

- Mein Kind darf nach dem Feuerwehrdienst alleine nach Hause gehen.
- Ich werde mein Kind nach dem Feuerwehrdienst abholen / abholen lassen.
- Gegebenenfalls gebe ich meinem Kind eine schrift. Nachricht mit, wenn es alleine nach Hause gehen darf.

Folgende Personen dürfen mein Kind zusätzlich zu den Erziehungsberechtigten vom Feuerwehrdienst abholen:

1. Person

Telefon:

Handy:

2. Person

Telefon:

Handy:

6. Erklärungen

- Ich/Wir sind damit einverstanden, dass die persönlichen Daten meines/unseres Kindes elektronisch erfasst und gespeichert werden. Sie sind nur für interne Zwecke der Feuerwehr bestimmt und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Hiermit erteile(n) ich/wir der Freiwilligen Feuerwehr Rastorf die Genehmigung, Fotos von meiner/unserer Tochter / meinem/unserem Sohn im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit, sowohl in der Presse als auch im Internet, zu veröffentlichen.
- Ich/Wir habe/haben die „Allgemeinen Bestimmungen“ der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rastorf gelesen und erkenne/erkennen diese als Bestandteil dieses Aufnahmeantrages und für die Dauer der Mitgliedschaft an.
- Beim Ausscheiden meines/unseres Kindes aus der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rastorf verpflichte(n) Ich mich/wir uns zur Rückgabe aller während der Dauer der Mitgliedschaft erhaltenen Ausrüstungsgegenstände. Die Rückgabe hat vollständig und in ordentlichem Zustand zu erfolgen.
- Ich/Wir erkennen an, dass bei Beschädigung privaten Eigentums (z.B.: Kleidung etc.) während des Feuerwehrdienstes oder sonstiger Veranstaltungen im Rahmen der Kinderabteilung die Freiwillige Feuerwehr Rastorf keine Haftung übernimmt.
- Mir/Uns ist bekannt, dass kein Anspruch auf den Übertritt in eine Jugendfeuerwehr besteht.
- Ich/Wir versichern, dass ich/wir Veränderungen der genannten Daten (z.B.: Wohnsitzwechsel etc.) unverzüglich der Leitung der Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rastorf schriftlich mitteile(n).
- Ich/Wir bestätigen die Richtigkeit der von mir/uns gemachten Angaben und stimme(n) der Aufnahme meines/unseres Kindes in die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rastorf zu.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Auszufüllen von der Leitung der Kinderabteilung:

- Aufnahme in der Kinderabteilung erfolgte am:
- Mitglied ist in die Jugendfeuerwehr übergetreten am:
- Mitglied ist aus der Kinderabteilung ausgeschieden am:

Datum:

Unterschrift:



Allgemeine Bestimmungen der Kinderabteilung

Soziale Absicherung

1. Die Mitglieder der Kinderabteilung sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK-Nord) über die Freiwillige Feuerwehr Rastorf versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung ist die Leistungsfähigkeit des Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
3. Etwaige, bei den Treffen der Kinderabteilung erlittene Verletzungen sind am selben Tag den Betreuern anzuzeigen.
4. Die Aufsichtspflicht der Betreuer beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Betreuer und endet mit der Abholung durch den Erziehungsberechtigten oder einer von den Erziehungsberechtigten schriftlich genannten Person. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrgerätehauses. Kinder, die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände am Feuerwehrgerätehaus befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuer.
5. Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionserkrankung in der Familie, bei ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten oder parasitären Befall darf das Mitglied der Kinderabteilung die Treffen nicht besuchen. Allergien und sonstige körperliche Behinderungen sind den Betreuern unverzüglich nach deren Bekanntwerden schriftlich zu melden.
6. Im Krankheitsfall ist das Kind vom Erziehungsberechtigten oder einem Vertreter bei dem/der Leiter/in der Kinderabteilung vor dem Beginn des Dienstmittags abzumelden.
7. Sollte ein Kind der Kinderabteilung Rastorf mehrfach unentschuldig fehlen, gehen wir davon aus, dass kein Interesse für die Kinderabteilung besteht. In diesem Fall wird nach Lage entschieden und kann zum Ausschluss der Kinderabteilung führen.

Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, Disziplin und Kameradschaft, können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - a) Ausschluss von Aktivitäten
Verstößt das Mitglied der Kinderabteilung trotz Ermahnung ständig gegen die Anordnung der Betreuer, wird es von den Aktivitäten ausgeschlossen
Diese Ordnungsmaßnahme wird von den anwesenden Betreuern beraten und ausgesprochen, wobei die Erziehungsberechtigten oder eine zur Abholung berechtigte Person telefonisch informiert wird.
Der/Die Betroffene ist dann sofort abzuholen.
 - b) Ausschluss aus der Kinderabteilung
Diese Ordnungsmaßnahme wird von dem/der Leiter/in der Kinderabteilung nach Absprache mit der Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Rastorf ausgesprochen. Schwerwiegende Verstöße im Sinne dieser Ordnung sind unerlaubtes Entfernen aus der Gruppe, die Gefährdung eines anderen Kindes oder sich selbst oder der mehrmalige Ausschluss von den Aktivitäten.
2. Gegen die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses steht den gesetzlichen Vertretern des Betroffenen das Recht der Beschwerde zu.
3. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei der Freiwilligen Feuerwehr Rastorf erfolgen. Die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Rastorf entscheidet über den Einspruch.

Ich/Wir habe/haben die „Allgemeinen Bestimmungen“ der Kinderabteilung Rastorf schriftlich erhalten und gelesen und erkenne/n diese als Bestandteil dieses Aufnahmeantrages und für die Dauer der Mitgliedschaft an.